



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 17.03.2017

Jahrgang/Nummer XXXXVI/13

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### Sonderamtsblatt

34-565

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung;  
Aufhebung der Stallpflicht und des Verbotes zur Durchführung von Geflügelmärkten  
und –ausstellungen außerhalb des Beobachtungsgebietes**

---

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung innerhalb des mit Amtsblatt vom 13.03.2017 Nr. XXXXVI/12 festgelegten **Beobachtungsgebietes** (Umkreis von 10 km um den Ausbruchsherd in Stadtschwarzach a. Main) halten, haben dieses **weiterhin**
  - 1.1 in **geschlossenen Ställen** oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) **zu halten**.

- 1.2 Geflügelmärkte und – ausstellungen bleiben im unter Ziff. 1 genannten **Beobachtungsgebiet weiterhin untersagt.**
2. Für alle anderen Geflügelhalter, die nicht unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung fallen, wird die **Stallpflicht ab sofort aufgehoben.**
3. In allen Gebieten des Landkreises Kitzingen, die nicht unter die Ziff. 1 diese Allgemeinverfügung fallen, sind **ab sofort** Geflügelmärkte und -ausstellungen **erlaubt.**
4. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 und 3 wird angeordnet. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Kitzingen, 17.03.2017